

Eingang Büro Stadtrat	Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung	TOP Stadtratssitzung
23.03.2006	412-20/2006	4 ö.T.

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage

Berichtsvorlage

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
I	20	ZwSt.03-2006

Betreff

Zweitwohnungssteuer – 1. Änderungssatzung
Berichtsvorlage zum TOP 13 der Stadtratssitzung am 07. April 2006

vom Fachamt auszufüllen				vom Büro Stadtrat auszufüllen					
Beratungsfolge (Zutreffendes ankreuzen)		Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
		öff.	nichtöff.			ja	nein	Enthalt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beigeordnetensitzung			05.04.06	3				
<input type="checkbox"/>	Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Werkausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/>	Haupt- und Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtrat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	07.04.06	4				

Finanzielle Auswirkungen

keine haushaltsmäßige Berührung
 weitere Ausgaben HH-Stelle:
 Einnahmen Haushaltsstelle: 90000.000.02700
 Ausgaben Haushaltsstelle:

HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberesert -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR Inanspruchnahme ./ verausgabt ./ vorgemerkt			
= verfügbar			

Frühere Beschlüsse

Beschluss-Nr.: Beschluss-Nr.: Beschluss-Nr.: Beschluss-Nr.:

000090

Bericht:

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Eisenach wurde am 07. Juni 2002 vom Stadtrat beschlossen, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 24.06.2002 genehmigt und am 19. Juli 2002 bekanntgemacht.

Mit der Einführung dieser Satzung, die sich im wesentlichen am Melderecht orientiert, wurden folgende Ziele angestrebt:

Es sollte ein gewisser finanzieller Ausgleich dafür geschaffen werden, dass Einwohner mit Nebenwohnsitz die Infrastruktur in Anspruch nehmen, ohne dass, wie bei Einwohnern mit Hauptwohnsitz, dafür aus dem Steueraufkommen von Bund und Ländern Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs an die Kommune fließen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Melderechts sollten Einwohner, die derzeit mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, veranlasst werden, diese in einen Hauptwohnsitz umzumelden. Mit der Einführung dieser Steuer sollte vor allem eine **Lenkungswirkung** erzielt werden. Dies ist nach § 3 (1) Abgabenordnung (AO) zulässig, denn *die (direkte) Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein*.

Letztlich lassen sich von dieser Intention alle Städte und Gemeinden mit einer Zweitwohnungssteuersatzung leiten, die nicht in einer Urlaubs- bzw. Ferienregion liegen, dafür aber über Studieneinrichtungen, Einrichtungen zur Berufsausbildung und natürlich Arbeitsplätze verfügen. So hat die Stadt Dresden mit Wirkung vom 01.01.2006 die Zweitwohnungssteuer neu eingeführt.

Nach dem Melderecht gibt es prinzipiell keine Wahlmöglichkeiten zwischen der Anmeldung einer Haupt- oder einer Nebenwohnung. So ist nach § 15 (2) Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) die Hauptwohnung eines unverheirateten, volljährigen Einwohners die vorwiegend benutzte Wohnung.

Nach der amtlichen Begründung des ThürMeldeG ist davon auszugehen, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der Regel von der Wohnung ausgeht, von welcher aus der Einwohner seiner Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgeht. Ist die Stadt Eisenach Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienort, befindet sich demnach auch hier die Hauptwohnung. Eine Befreiung von der Zweitwohnungssteuer ist somit überhaupt nicht nötig, da kein Besteuerungstatbestand vorliegt.

Hinsichtlich der Studentinnen/Studenten der Berufsakademie wurde bereits geprüft, ob diese allgemeinen Voraussetzungen auch wegen der Praktika auch hier zutreffen. Im Ergebnis der Untersuchungen ist im Regelfall eine Eisenacher Wohnung in Übereinstimmung mit den melderechtlichen Bestimmungen als Hauptwohnung anzumelden.

Da der betroffene Personenkreis im Regelfall der Zweitwohnungssteuer nicht unterfällt, ist somit die Aufnahme etwaiger Befreiungsvorschriften, wie gefordert, entbehrlich.

Bei Aufnahme des durch die Fraktionen angestrebten Befreiungstatbestandes würde die Lenkungswirkung der Zweitwohnsitzsteuer ins Leere laufen. Auszubildende und auch Studenten wären zwar nach dem Melderecht gehalten sich mit Hauptwohnsitz in Eisenach anzumelden, ein Befreiungstatbestand würde jedoch die Anmeldung mit Hauptwohnsitz nicht unterstützen. Die beabsichtigte Lenkungswirkung würde fehlen. Dies hätte einen Ausfall an Einnahmen zur Folge. Dies betrifft die Positionen

000091

Schlüsselzuweisungen, Auftragskostenpauschale, allgemeine Investitionspauschale sowie den Anteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer. Eine konkrete Größenordnung kann nicht benannt werden, da aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt ist, wieviele Studenten/innen der Berufsakademie und wieviele Auszubildende betroffen sind.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt führt zur beantragten Steuerbefreiung aus, dass die generelle Befreiung für Studenten in jedem Fall gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz verstoßen würde, da hier die Befreiung von einer Steuer allein durch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe erfolgen soll, ohne auf die Leistungsfähigkeit des Einzelnen abzustellen. Dies bedeutet eine Ungerechtigkeit den anderen Zweitwohnungssteuerzahlern gegenüber und widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip sowie auch den Haushaltsgrundsätzen der Einnahmebeschaffung, zumal es Studenten gibt, die mehr Geld zur Verfügung haben, als manch anderer Zweitwohnungsinhaber. Desweiteren dient die Zweitwohnungssteuer auch zur Schaffung und dem Erhalt der Infrastruktur der Stadt Eisenach, wovon auch Studenten profitieren.

Da gegen eine Anmeldung des Hauptwohnsitzes am Ausbildungs- bzw. Studienort Eisenach vielfach Vorbehalte geäußert werden, wie z. B. steuerrechtliche oder versicherungstechnische Nachteile, wurde von der Steuerabteilung ein Merkblatt vorbereitet, das diese Fragen beantworten kann. Dieses soll im Bürgerbüro, der Berufsakademie, der Medizinischen Fachschule, dem Berufschulzentrum der diakonischen Fachschule und anderen Bildungseinrichtungen sowie im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Entwurf des Informationsblattes ist als Anlage beigefügt.

Abschließend wird seitens der Verwaltung empfohlen, die 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung wie vorgelegt zu beschließen und von der Aufnahme eines weiteren Befreiungstatbestandes für Studenten und Auszubildende abzusehen, damit die Satzung auch weiterhin ihre Lenkungswirkung für den genannten Personenkreis entfalten kann.


Schneider
Oberbürgermeister

Anlage:
Entwurf des Informationsblattes

000092